

**Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!**

**Vereinsgründung Radweg Initiative in Himmern**

**am 16. März. 2017**

**bei Familie Hemker, Himmerner Heide 2a, 49326 Melle - Himmern**

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Radweg L94 Himmern“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Radweg L94 Himmern“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 49326 Melle - Himmern.

Der Verein wurde am 16.03.2017 gegründet.

§ 1.3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke i. S. d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

# **Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!**

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### **§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Unfallverhütung.**

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung eines Bürgerradweges an der Wellingholzhausenerstr. (L94), Lückenschluss zwischen den Radwegteilstücken Wellingholzhausen/Himmern bzw. Melle/Drantum.

Diese Errichtung erfolgt ausschließlich aus Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Baumaßnahmen an dem Bürgerradweg.

### **§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.**

### **§ 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.**

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 3.2 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.**

# Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

- § 6.1.
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

§ 7.1 Der Gesamtvorstand besteht aus

## **Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!**

a) bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden; die Anzahl wird jeweils vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

c) dem Schriftführer / der Schriftführerin

e) dem Kassenwart / der Kassenwartin

g) bis zu 3 Beisitzern; die Anzahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, für die in a.) bis c.) genannten Ämter auch jeweils eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen gehören dem Gesamtvorstand an.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der oder die Vorsitzende(n), der oder die Schriftführer/in und der oder die Kassierer/-in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

§ 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ab Wahltag gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

# **Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!**

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

§ 9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem / einer Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter eine/- r der Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

§ 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied

- auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl von Kassenprüfern

# **Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!**

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

§ 11.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder dieses von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die jeweilige Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Jede Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

Soweit ein Vereinsmitglied seine E-Mail Adresse nicht bekannt gegeben oder der Einladung per E-Mail widersprochen hat, erfolgt die Einberufung schriftlich per einfachen Brief.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Werktag.

Die Benachrichtigung ist an die dem Vorstand des Vereins zuletzt bekannt gegebene Mailadresse oder bei fehlender Mailadresse an die zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse zu richten.

# Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder einer der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.

Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

# Bürger engagieren sich für mehr Verkehrssicherheit!

## § 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

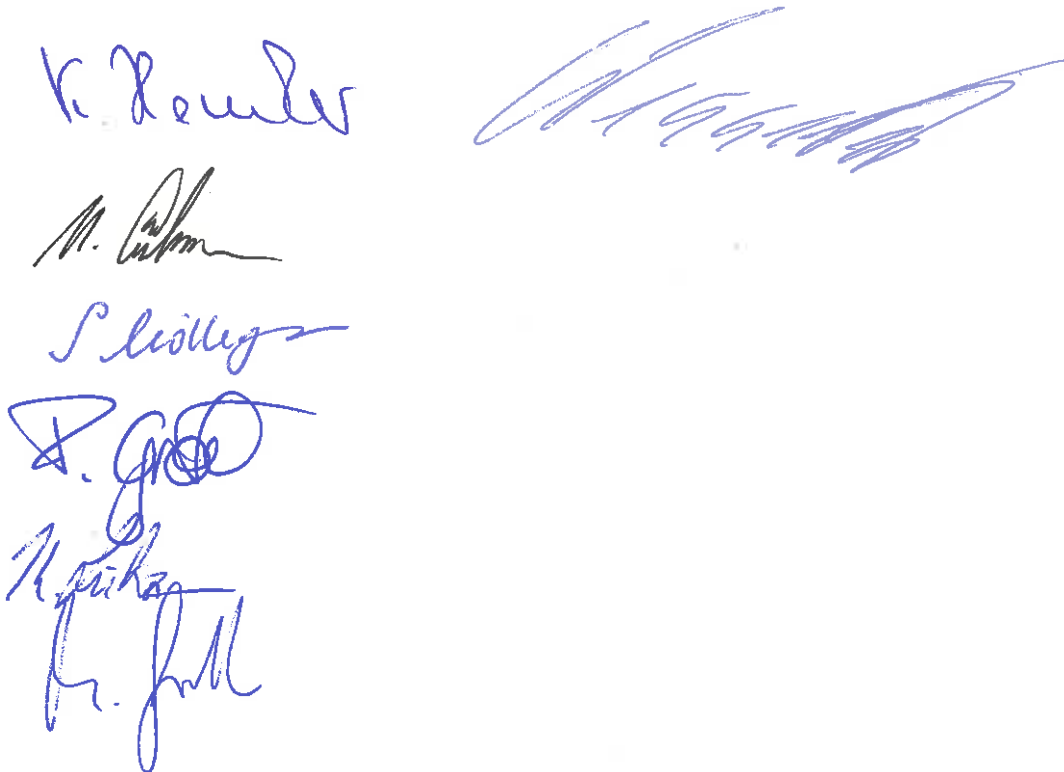
§ 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der oder die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an folgende gemeinnützige Organisation in Melle:

1. Heimat- und Verschönerungsverein Wellingholzhausen e.V.,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Handwritten signatures in blue ink, including names like K. Kowalski, M. Kühn, S. Schilling, and others.